

Deutscher Bundestag, Fragestunde 25.03.2015

Dr. André Hahn, MdB DIE LINKE, Frage 29 (Drs. 18/4370)

Wie viele Athletinnen und Athleten wurden in Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung durch unfreiwilliges Doping – auch „Staatsdoping“ bzw. „Zwangsdoping“ – geschädigt, und wie viele davon erhielten dafür Entschädigungsleistungen (bitte aufgeschlüsselt nach Zeitraum bis 1990 – unterteilt in DDR und Bundesrepublik Deutschland – sowie die Zeit ab 1991 und mit der Nennung der Art der Entschädigungen bzw. der Leistungen durch das Dopingopfer-Hilfegesetz und darüber hinaus)?

Antwort des Parl. Staatssekretärs Dr. Ole Schröder

Die Bundesregierung hat keine Statistik über Doping-opfer, insoweit hat die Bundesregierung keine belastbaren Erkenntnisse über die Zahl der geschädigten Dopingopfer.

Im Jahr 2002 wurde mit dem Dopingopfer-Hilfegesetz ein Fonds in Höhe von 2 Millionen Euro eingerichtet, aus dem 194 Dopingopfer aus der ehemaligen DDR eine finanzielle Hilfe erhalten haben. Darüber hinaus haben im Wege einer außergerichtlichen Einigung 116 Dopingopfer eine finanzielle Leistung vom Deutschen Olympischen Sportbund erhalten. Diese finanzielle Leistung des DOSB belief sich auf rund 1,2 Millionen Euro. Rund 300 000 Euro hat der DOSB an den doping-opfer-hilfe e.V. für Härtefälle weitergeleitet. An den Zahlungen des DOSB in Höhe von insgesamt 1,5 Millionen Euro hat sich die Bundesregierung mit 1 Million Euro beteiligt. Über die finanziellen Leistungen des Unternehmens Jenapharm an Dopingopfer liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Nach der geltenden Rechtslage können Dopingopfer aus der ehemaligen DDR Ansprüche auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz haben. Erforderlich ist dazu der Nachweis der Verabreichung von Dopingsubstanzen, die als eine vorsätzliche Beibringung von Gift im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 1 OEG zu werten ist. Wie bei allen anderen auf dem Gebiet der damaligen DDR begangenen Gewalttaten sind Leistungen nach dem OEG allerdings nur im Rahmen einer Härteregelung nach § 10 a OEG möglich, die bestimmte einschränkende Voraussetzungen aufstellt und zudem ein begrenztes Leistungsspektrum vorsieht. Die genaue Anzahl von Dopingopfern aus der DDR, die Leistungen nach dem OEG erhalten, ist der Bundesregierung nicht bekannt, es dürfte sich aber um eine sehr geringe Zahl im einstelligen Bereich handeln.

Dr. André Hahn, MdB DIE LINKE, Frage 30 (Drs. 18/4370)

Inwieweit sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit und Möglichkeiten, alle Dopingopfer angemessen zu entschädigen, und inwieweit ist aus Sicht der Bundesregierung eine diesbezüglich stärkere Unterstützung des doping-opfer-hilfe e. V., DOH, durch den Bund erforderlich?

Antwort des Parl. Staatssekretärs Dr. Ole Schröder

Mit dem Dopingopfer-Hilfegesetz wurde aus humanitären und sozialen Gründen ein Fonds für Dopingopfer aus der ehemaligen DDR eingerichtet. Ebenso hat die Bundesregierung den überwiegenden Teil der finanziellen Hilfen des Deutschen Olympischen Sportbundes an Dopingopfer finanziert. Die Bundesregierung unterstützt den doping-opfer-hilfe e. V. finanziell mit jährlich 30 000 Euro. Die Bundesregierung prüft gegenwärtig, ob und welcher Handlungsbedarf besteht.